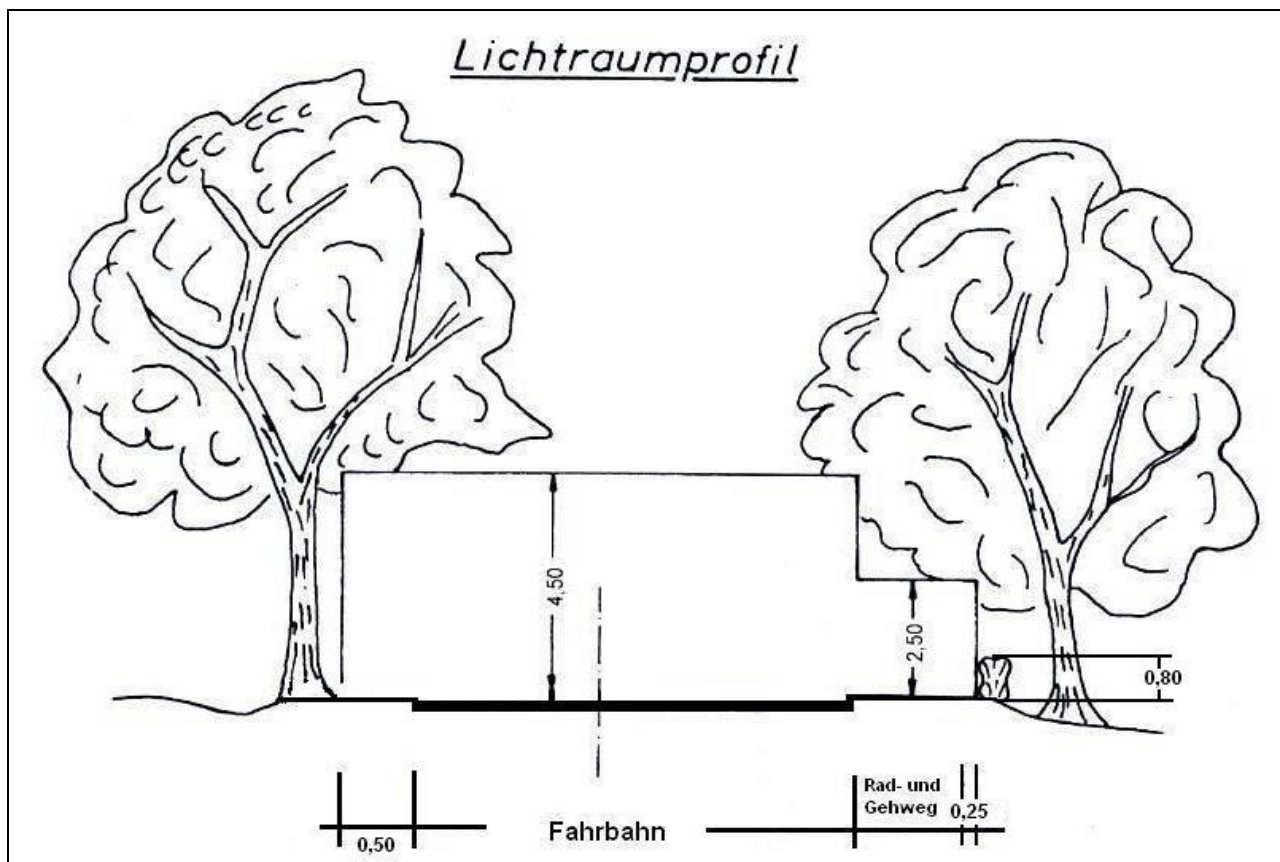


Pflicht zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Straßen

Wenn Äste und Zweige auf Gehwege und Fahrbahnen ragen, ist vor allem die Sicht der Verkehrsteilnehmer behindert. Nicht selten werden dadurch auch Fußgänger gezwungen, auf die Fahrbahn auszuweichen und Verkehrszeichen oder Straßenlampen werden durch Zweige verdeckt.

Um dies zu vermeiden und um die Sicherheit des Straßenverkehrs zu gewährleisten, bittet die Stadtverwaltung die Baiersdorfer Bürger, ihre Grundstücke im Hinblick auf überhängende Äste und Sträucher zu überprüfen und Pflanzen gegebenenfalls zurück zu schneiden um so den jeweiligen Lichtraum entsprechend frei zu halten.

Dabei ist zu beachten, dass folgende lichte Mindesthöhen einzuhalten sind:



- 2,50 m über Rad- und Gehwegen
- 4,50 m über Fahrbahnen
- 0,80 m bei Pflanzen an Kreuzungen, die die Sicht behindern
- Hecken/Bäume/Sträucher dürfen seitlich nicht in den Verkehrsraum ragen
- seitlich muss ein Mindestabstand von
 - 0,50 m zur Fahrbahn und
 - 0,25 m zum Rad-/Gehweg eingehalten werden

Werden Fußgänger oder der öffentliche Verkehr behindert bzw. ist ein ordnungsgemäßes Befahren der Straßen nur mit Schwierigkeiten möglich, sind die Rückschnitte unverzüglich durchzuführen.

Das Ordnungsamt der Stadt Baiersdorf weist in diesem Zusammenhang auf die geltende Rechtslage hin:

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist jeder Eigentümer von Hecken, Sträuchern, Bäumen oder sonstigen Anpflanzungen verpflichtet, seinen Grünbestand an den Gemeindestraßen (und selbstverständlich auch an allen anderen Straßen) so zu gestalten und zu pflegen, dass eine über das natürliche Maß hinausgehende Gefährdung der Straßen bzw. Wegebenutzer vermieden wird.

Verletzt der Eigentümer oder sonstige Berechtigte diese Sorgfaltspflicht und kommt durch einen in den Lichtraum hineinragenden oder hineinstürzenden Baum ein Straßenbenutzer oder dessen Fahrzeug zu Schaden, ist der Eigentümer schadenersatzpflichtig.

Es werden deshalb hiermit alle Eigentümer von Anpflanzungen aller Art aufgefordert, durch Freischneiden des Lichtraumprofils einen verkehrssicheren und gefahrenfreien Zustand der Straßen herzustellen.

Also, prüfen Sie, auch im Interesse der Vermeidung unnötiger Gefährdungen, ob sich der gegebenenfalls in Ihrem Eigentum befindliche Strauch- und Baumbestand entlang von Straßen im eingangs erläuterten Zustand befindet und führen Sie erforderliche Baumschnittmaßnahmen umgehend aus.

Prüfen Sie auch, ob Hecken, Sträucher, Bäume oder sonstige Anpflanzungen durch Überwuchs auch die Rechte ihres Nachbarn und seines Grundstückes beeinträchtigen und schneiden sie diese bis auf ihre Grundstücksgrenze im Rahmen einer guten nachbarschaftlichen Beziehung zurück.

Grundstücksbesitzer, die Ihrer Pflicht nicht nachkommen, müssen damit rechnen, dass die Gemeinde den Rückschnitt selbst vornimmt oder damit eine Firma beauftragt. Die entstehenden Kosten hat der Verursacher, also der Grundstückseigentümer, zu tragen.